978-3-7910-2972-6 Marten/Quick/Ruhnke, Wirtschaftsprüfung/4., überarbeitete Auflage
© 2011 Schäffer-Poeschel Verlag (www.schaeffer-poeschel.de)

SCHÄFFER
POESCHEL

Kapitel I: Ökonomische Probleme des Prüfungswesens und ihre Lösungsansätze

1 Information als Kernelement funktionierender Märkte

1.1 Überblick

Informationen über Zustände und Entwicklungen stellen die zentrale Voraussetzung für die effiziente Allokation von Ressourcen dar. Auch wirtschaftspolitische Entscheidungen sind nur dann effektiv, wenn Informationen über die Bedürfnisse von Wirtschaftssubjekten und über die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den betrachteten Wirtschaftssubjekten vorliegen. Unternehmen und ihre Organisation als Institution[1] der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen bilden den Mittelpunkt wirtschaftlichen Handelns.

Informationen über Prozesse in den einzelnen Unternehmen, aber auch über deren wirtschaftliche Lage allgemein, stellen für zahlreiche (Anspruchs-)Gruppen innerhalb und außerhalb der Unternehmen eine wichtige Grundlage für deren Entscheidungen dar.

Die Interessenlagen sind vielfältig:

- Arbeitnehmer sind insb. am Fortbestand ihrer Einkommensquelle und damit ihres Arbeitgebers interessiert.
- Aufsichtsräte von AG benötigen zur Ausübung ihrer Überwachungspflichten geeignete Informationsquellen.
- Eigenkapitalgeber (z. B. Kleinaktionäre, Beteiligungsgesellschaften) haben u. a. ein Interesse an einer möglichst hohen Rendite ihres eingesetzten Kapitals.
- Fremdkapitalgeber (z. B. Kreditinstitute) sind primär an einer möglichst geringen Ausfallquote ihrer Kredite interessiert.
- Aufsichtsbehörden benötigen Informationen, um Verstöße gegen gesetzliche Auflagen entdecken zu können.
- Finanzbehörden sind zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf entsprechende Informationen angewiesen.
- Lieferanten haben ein Interesse an der Erfüllung ihrer Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und somit am Fortbestand ihrer Kunden und deren Liquidität.

---

1 Unter einer Institution ist ein auf die Steuerung individueller Verhaltensweisen ausgerichtetes formelles oder informelles Normensystem einschließlich dessen Garantieinstrumente zu verstehen; vgl. *Richter/Furubotn* (2010), S. 7 f., sowie *Erlei/Leschke/Sauerland* (2007), S. 22. Institutionen umfassen auch Organisationen oder Berufsstände, die auf einem Normensystem basieren.

Da für alle der aufgeführten Personengruppen mit der Existenz eines Unternehmens etwas »auf dem Spiel steht«, werden diese auch als *stakeholder*[2] bezeichnet. Im weiteren Sinne werden darunter jedoch auch diejenigen Interessengruppen eines Unternehmens subsumiert, die ein Unternehmen indirekt beeinflussen können, wie z. B. Gewerkschaften oder (potenzielle) Wettbewerber.

Angesichts spektakulärer Bilanzskandale und Unternehmenskrisen in der jüngeren Vergangenheit (z. B. Enron, WorldCom, Parmalat und ComROAD) sowie der Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre und deren Auswirkungen auf Unternehmen (beispielsweise Lehman Brothers, Hypo Real Estate, Fannie Mae und Freddie Mac) wird zunehmend auf die Bedeutung aktueller, relevanter und verlässlicher bzw. glaubwürdiger Informationen hingewiesen und ihr stärkerer Einsatz zur Überwachung und Kontrolle der Führungskräfte von Unternehmen gefordert. Damit verbunden ist auch die Forderung nach einer geeigneten Unternehmenspublizität und somit die Frage, wie stakeholder zusätzlich bzw. in einer anderen Form informiert werden sollten, um die Unternehmensüberwachung zu verbessern.

Die Frage nach Möglichkeiten zur Kontrolle über die Vermögenswerte und Strukturen innerhalb eines Unternehmens wird in der Literatur zur *Corporate Governance* formuliert und erörtert.[3] Primärer Untersuchungsgegenstand ist hierbei die Beziehung zwischen Eigenkapitalgebern und Management. Auch hier spielen Informationen eine entscheidende Rolle: Es wird von einem Informationsvorsprung des mit Entscheidungskompetenzen ausgestatteten Managements gegenüber dem Eigentümer[4] ausgegangen, d. h. vom Vorliegen *asymmetrisch* verteilter *Informationen* (→ I.2). Die Verpflichtung zur Publizität von (Unternehmens-)Informationen dient letztlich dazu, dieses Informationsdefizit der Eigentümer auszugleichen oder zumindest zu reduzieren.

1.2 Publizitätspflichtige Informationen

Die Veröffentlichung allgemein zugänglicher Unternehmensinformationen wird als Unternehmenspublizität bezeichnet. Die Publizitätspflicht deutscher Kapitalgesellschaften wird im Folgenden differenziert nach internationalen und deutschen Normen dargestellt. Dabei ist zwischen der Regelpublizität (Jahrespublizität und unterjährige Publizität) sowie der ereignisbezogenen Publizität zu unterscheiden.[5]

---

2 To be at stake = auf dem Spiel stehen; vgl. *Freeman* (1984), S. 31.

3 Eine Analyse zur Qualität der Corporate Governance deutscher Unternehmen findet sich bei *Bassen/Kleinschmidt/Zöllner* (2004). Die Einbindung der Corporate Governance in das Gedankengut der Institutionenökonomie beschreibt *Williamson* (1985).

4 Unter dem Eigentümer wird im Folgenden die Vielzahl der Anteilseigner eines Unternehmens subsumiert.

5 Vgl. ausführlich *Ruhnke* (2008), S. 87 ff., 110 ff. und 127 ff.

1.2.1 Jahrespublizität

Die Jahrespublizität umfasst sämtliche Informationen, die einmal jährlich – i. d. R. nach Feststellung des Jahresabschlusses – zu veröffentlichen sind.

1.2.1.1 Internationale Normen

Alle Unternehmen, die nach internationalen Normen Rechnung legen, müssen unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe die in IAS 1.10 genannten Bestandteile eines vollständigen Abschlusses (complete set of financial statements) erstellen und publizieren. Dies sind insbesondere:

- Bilanz (statement of financial position),
- Gesamtergebnisrechnung (statement of comprehensive income), die eine Gewinn- und Verlustrechnung (seperate income statement) sowie das sog. other comprehensive income beinhaltet,
- Eigenkapitalveränderungsrechnung (statement of changes in equity),
- Kapitalflussrechnung (statement of cash flows),
- Anhang (notes), bestehend aus Angaben zu den Bilanzierungsmethoden (accounting policies) und zu einzelnen Jahresabschlussbestandteilen (explanatory notes),

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen erstreckt sich die Aufstellungspflicht auch auf die Segmentberichterstattung (segment reporting) gem. IFRS 8. Unternehmen, deren Stammaktien öffentlich gehandelt werden, haben des Weiteren die Kennzahl »Ergebnis je Aktie« (earnings per share) gem. IAS 33 zu ermitteln und auszuweisen. Darüber hinaus wird die Unternehmensleitung angeregt, einen »financial review by management« zu erstellen, in dem die Haupteinflussfaktoren auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie potenzielle Risiken der Geschäftsentwicklung erörtert werden (IAS 1.13). Im Dezember 2010 veröffentlichte das IASB das IFRS Practice Statement »Management commentary«. Dieser Standard zur Lageberichterstattung entfaltet jedoch nicht die Bindungswirkung eines IFRS, sondern ist ein Rahmenkonzept, an welchem sich das Management bei der Erstellung eines solchen Reports orientieren kann.

Nach § 315a Abs. 1 HGB sind alle in der EU ansässigen Unternehmen, die an einem organisierten Markt Wertpapiere ausgegeben haben, verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach IFRS aufzustellen.[6]

Sowohl für Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen als auch in Bezug auf Einzelabschlüsse enthält die IAS-Verordnung ein Wahlrecht, wonach es den EU-Mitgliedstaaten vorbehalten ist, die Anwendung der IFRS den bilanzierenden Unternehmen zu gestatten oder verbindlich vorzuschreiben (Art. 5). In Deutschland wurde dieses Wahlrecht dergestalt ausgeübt, dass für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen die Aufstellung eines befreienden IFRS-Konzernabschlusses optional ist (§ 315a Abs. 3 HGB). Die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss regelt der deutsche

6 Hierbei handelt es sich um die Verankerung der EU-Verordnung vom 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (»IAS-Verordnung«) im deutschen Bilanzrecht.

Gesetzgeber hingegen über die Offenlegungsvorschriften. Danach können Kapitalgesellschaften freiwillig einen informatorischen Einzelabschluss nach IFRS aufstellen und diesen anstelle eines HGB-Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen (§ 325 Abs. 2a HGB). Für alle gesellschafts-, steuer- und aufsichtsrechtliche Zwecke wird weiterhin der Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB gefordert.

Ein Unternehmen, das sich zur freiwilligen Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS entscheidet, muss die internationalen Normen vollständig anwenden. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit freiwilliger und verpflichtender Konzernabschlüsse nach IFRS gewährleistet. Bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS sind allerdings zusätzlich bestimmte nationale gesetzliche Vorschriften zu beachten, die über die internationalen Regelungen hinausgehen. Beispielhaft können die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gem. § 315 HGB sowie die Vorschriften zur Offenlegung und Prüfung des Abschlusses genannt werden.[7]

1.2.1.2 Nationale Normen

Der handelsrechtliche Jahresabschluss besteht gem. § 242 Abs. 3 HGB zunächst aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). In Abhängigkeit von Rechtsform und Größe des Unternehmens kommen weitere Bestandteile hinzu. So haben Kapitalgesellschaften gem. § 264 Abs. 1 HGB ihren Jahresabschluss um einen Anhang und einen Lagebericht zu ergänzen; kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die keinen Konzernabschluss erstellen müssen, sind zusätzlich zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels verpflichtet. Von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts sind lediglich kleine Kapitalgesellschaften befreit. Kapitalgesellschaften & Co. i. S. des § 264a Abs. 1 HGB, d. h. Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person mittelbar oder unmittelbar persönlich haftender Gesellschafter ist, sind wie Kapitalgesellschaften zu behandeln.

Mutterunternehmen müssen zusätzlich zum Konzernabschluss (Konzernbilanz, -Gewinn- und Verlustrechnung, -anhang) und Konzernlagebericht auch eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erstellen. Die Erweiterung des Konzernabschlusses um eine Segmentberichterstattung ist freiwillig (§ 297 Abs. 1 HGB). Konzernabschlüsse, die gem. § 315a HGB nach IFRS aufgestellt werden, müssen im Fall einer Börsennotierung der betreffenden Gesellschaft hingegen zwingend um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (IFRS 8.2).

Insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften sind dazu verpflichtet, eine gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) abzugeben (§ 289a Abs. 2 Nr. 1 HGB i. V. m. § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG). Nach § 161 Abs. 2 AktG ist die Erklärung den Aktionären dauerhaft auf den Internetseiten des Unternehmens zugänglich zu machen (zu den Auswirkungen des DCGK auf die Abschlussprüfung

7 Die zusätzlich zu beachtenden nationalen Vorschriften sind: § 294 Abs. 3 HGB, § 297 Abs. 2 Satz 4, § 298 Abs. 1 HGB i. V. m. § 244 und 245 HGB, § 313 Abs. 2 und 3 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, Abs. 2 Satz 2 HGB.

→ II.8.5). Seit der Einführung des BilMoG ist diese Erklärung teil der sog. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB), die einen separaten Teil des Lageberichts bildet. Diese beinhaltet zusätzlich Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die die gesetzlichen Anforderungen übersteigen (§ 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB) sowie eine Darstellung der Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und deren Ausschüssen sowie der Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Die Differenzierung nach kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften ist in § 267 Abs. 1 bis 4 HGB geregelt. Eine Kapitalgesellschaft ist per Legaldefinition *klein*, wenn sie mindestens zwei der Merkmale (*Schwellenwerte*) nach § 267 Abs. 1 HGB nicht überschreitet. Als *mittelgroß* gilt eine Kapitalgesellschaft dann, wenn sie mindestens zwei der Schwellenwerte nach § 267 Abs. 1 HGB, jedoch nicht zwei der Merkmale nach § 267 Abs. 2 HGB überschreitet. Es handelt sich um eine *große* Kapitalgesellschaft, wenn mindestens zwei der Schwellenwerte des § 267 Abs. 2 HGB überschritten sind. Die Rechtsfolgen der betreffenden Größenklassen treten jedoch nur ein, wenn die Voraussetzungen an zwei aufeinander folgenden Stichtagen erfüllt sind (§ 267 Abs. 4 Satz 1 HGB). Eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft gilt gem. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB stets als groß. Die Schwellenwerte sind in Tab. I.1-1 aufgeführt.

Größenklasse	Bilanzsumme in Mio. € (BS)	Umsatzerlöse in Mio. € (UE)	Zahl der Arbeitnehmer (AN)
klein	BS ≤ 4.840	UE ≤ 9.680	AN ≤ 50
mittelgroß	4.840 < BS ≤ 19.250	9.680 < UE ≤ 38.500	50 < AN ≤ 250
groß	BS > 19.250	UE > 38.500	AN > 250

Tab. I.1-1: Schwellenwerte der Größenklassen nach § 267 Abs. 1 bis 3 HGB

Tab. I.1-2 stellt die für ausgewählte Rechtsformen geltenden nationalen Normen zur Rechnungslegungspflicht und Jahrespublizität dar.

Rechnungslegende Einheit	Rechnungslegungspflicht (übergeordnete Norm: § 238 HGB)	Publizitätspflicht
kleine Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) (§ 267 Abs. 1 und 4 HGB)	§ 242 HGB: Verkürzte Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 3), GuV; § 264 HGB: Anhang; größenabhängige Erleichterung gem. §§ 274a und 276 HGB	§§ 325 Abs. 1 i. V. m. 326 HGB: Bilanz und Anhang; größenabhängige Erleichterung: Verkürzung des Anhangs gem. § 326 HGB Alternativ: IFRS-Einzelabschluss (§ 325 Abs. 2a und 2b HGB)
mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 und 4 HGB)	§ 242 HGB: Bilanz, GuV; § 264 HGB: Anhang, Lagebericht; größenabhängige Erleichterung gem. § 276 HGB	§§ 325 Abs. 1 i. V. m. 327 HGB: Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Gewinnverwendungsvorschlag; größenabhängige Erleichterungen gem. § 327 HGB Alternativ: IFRS-Einzelabschluss (§ 325 Abs. 2a und 2b HGB)

Rechnungslegende Einheit	Rechnungslegungspflicht (übergeordnete Norm: § 238 HGB)	Publizitätspflicht
große (§ 267 Abs. 3 Satz 1 und 4 HGB) und kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB)	§ 242 HGB: Bilanz, GuV; § 264 HGB: Anhang, Lagebericht sowie Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel, sofern es sich um eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft handelt, die nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist; eine Erweiterung um eine Segmentberichterstattung ist optional	§ 325 Abs. 1 HGB: Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Gewinnverwendungsvorschlag sowie Erklärung nach § 161 AktG und Bilanzeid (bei Börsennotierung); Alternativ: IFRS-Einzelabschluss (§ 325 Abs. 2a und 2b HGB)
Konzerne, deren Mutterunternehmen als Kapitalgesellschaft firmieren und bei denen die Befreiungsvorschriften der §§ 291 bis 293 HGB nicht greifen	§ 290 HGB i. V. m. § 297 Abs. 1 HGB: Konzernbilanz, Konzern-GuV, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspielgel und optional Segmentberichterstattung. Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen sind nach § 315a HGB verpflichtet, einen IFRS-Konzernabschluss zu erstellen. Hierbei besteht zusätzlich eine Pflicht zur Erstellung einer Segmentberichterstattung	§ 325 Abs. 3 HGB: Konzernabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Konzernlagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie Bilanzeid (bei Börsennotierung des Mutterunternehmens)
Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren und bestimmte Größenkriterien übersteigen	§§ 1, 5 PublG i. V. m. § 242 HGB: Bilanz, GuV; bei Nicht-Personenhandels-gesellschaften und Nicht-Einzelkaufleuten Erweiterung des Jahresabschlusses um Anhang sowie Lagebericht (§ 5 Abs. 2 PublG)[8]	§ 9 Abs. 1 PublG i. V. m. § 325 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 4 bis 6, § 328 HGB: Jahresabschluss, Lagebericht; bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen: Offenlegung der GuV und des Gewinnverwendungsvorschlages optional (§ 9 Abs. 2 PublG), sofern die in § 5 Abs. 5 Satz 3 PublG erforderlichen Angaben gemacht werden
Konzerne, deren Mutterunternehmen nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren und die auf Konzernebene bestimmte Größenkriterien übersteigen	§§ 11 i. V. m. 13 PublG, § 297 HGB: Konzernabschluss und Konzernlagebericht	§ 15 Abs. 1 Satz 1 PublG i. V. m. § 325 Abs. 3 bis 6 HGB: Konzernabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Konzernlagebericht
Für Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder Branchen gelten ergänzende Vorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss	Genossenschaften: § 336 HGB i. V. m. § 33 Abs. 1 GenG Kreditinstitute: §§ 340a Abs. 1, 340i Abs. 1 HGB Versicherungsunternehmen: §§ 341a Abs. 1, 341i Abs. 1 HGB	Genossenschaften: § 339 Abs. 1 HGB Kreditinstitute: § 340l Abs. 1 HGB i. V. m. §§ 26, 26a KWG Versicherungsunternehmen: § 341l Abs. 1 HGB

Tab. I.1-2: Jahrespublizität nach nationalen Normen

8 Bei Nicht-Personenhandelsgesellschaften und Nicht-Einzelkaufleuten i. S. des § 5 Abs. 2 PublG handelt es sich bspw. um Stiftungen, die ein Gewerbe betreiben, oder um Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.

1.2.2 Unterjährige Publizität

Unterjährige Berichte (interim reports) umfassen einen Zeitraum von weniger als einem Geschäftsjahr. Die häufigste Form der unterjährigen Publizität ist die Zwischenberichterstattung infolge der Transformation der EU-Transparenzrichtlinie aus dem Jahr 2004 in deutsches Recht. So sind nach § 37w WpHG sog. Inlandsemittenten i. S. des § 2 Abs. 7 WpHG dazu verpflichtet, *Halbjahresfinanzberichte* (bestehend aus einem verkürzten Abschluss, einem Zwischenlagebericht sowie einem sog. Bilanzeid[9]) zu erstellen und spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Inlandsemittenten, die Aktien begeben, sind darüber hinaus nach § 37x WpHG dazu verpflichtet, jeweils für das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahres sog. Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung zu erstellen (*Quartalsfinanzberichte*). Diese Mitteilungen sind in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten bzw. zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Emittent bereits auf Grund anderer Vorgaben oder freiwillig Quartalsfinanzberichte erstellt, die den Anforderungen des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG genügen. Für Unternehmen, deren Aktien im »Prime Standard« der FWB notiert sind, ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung solcher Quartalsfinanzberichte aus § 66 Abs. 1 BörsO FWB. Hinweise zur konkreten Ausgestaltung von Zwischenberichten finden sich in IAS 34 und DRS 16[10]. Des Weiteren kann das BMF im Einvernehmen mit dem BMJ auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 37w Abs. 6 WpHG eine Rechtsverordnung erlassen, die u. a. den Inhalt der Zwischenberichte näher bestimmt.

Unterjährige Berichte sind de lege lata nicht prüfungspflichtig (zur freiwilligen Prüfung/prüferischen Durchsicht unterjähriger Berichte → III.3.3.1.1). Die Halbjahresfinanzberichte können nach § 37w Abs. 5 WpHG einer prüferischen Durchsicht (→ I.6.4.2) durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden; Gleiches gilt für Quartalsfinanzberichte (§ 37x Abs. 3 Satz 3 WpHG).

Neben dem *vollständigen* Abschluss, der für *jedes* Geschäftsjahr zu erstellen ist, sehen die IFRS auch Abschlüsse für Berichtsperioden vor, die kürzer als ein Geschäftsjahr sind. Diese unterjährigen Berichte können als vollständiger Abschluss oder als verkürzter Abschluss (condensed financial statements) erstellt werden (IAS 34.4). Die IFRS schreiben nicht vor, welche Unternehmen unterjährige Berichte zu erstellen haben oder in welchen Zeitabständen diese zu erstellen sind. Börsennotierten Unternehmen wird lediglich empfohlen, mindestens zum Ende der Hälfte eines Geschäftsjahres einen unterjährigen Bericht zu erstellen und diesen innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Berichtsperiode verfügbar zu machen (IAS 34.1). Die Pflichten zur unterjährigen Berichterstattung, die sich aus den entsprechenden Teilnahmebedingungen der Börsensegmente bzw. aus dem WpHG ergeben, bleiben davon unberührt.

Unternehmen, die pflichtgemäß oder freiwillig unterjährige Berichte nach IFRS erstellen, sind zur Anwendung des IAS 34 verpflichtet. Danach kann sich ein unterjähriger Bericht aus Kosten- und Zeitgesichtspunkten auf die Mindestbestandteile

9 Ausführlich zum Bilanzeid i. S. des § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB siehe *Fleischer* (2007).
10 DRS 16 regelt darüber hinaus auch die unterjährige Lageberichterstattung; vgl. *Ruhnke* (2008), S. 122.

- verkürzte Bilanz (condensed statement of financial position),
- verkürzte Gesamtergebnisrechnung (condensed statement of comprehensive income),
- verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung (condensed statement of changes in equity),
- verkürzte Kapitalflussrechnung (condensed statement of cash flows),
- ausgewählte erläuternde Anhangangaben (selected explanatory notes) beschränken.[11]

1.2.3 Ereignisbezogene Publizität

Für Inlandsemittenten i. S. des § 2 Abs. 7 WpHG besteht neben der oben beschriebenen Regelpublizität die Pflicht zur »Ad-hoc-Publizität« gem. § 15 WpHG, d. h. die Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung einer neuen Tatsache (Insiderinformation), die das Unternehmen unmittelbar betrifft und dazu geeignet ist, den Kurs der emittierten Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.[12] Solche Tatsachen sind beispielsweise der Abschluss eines Verschmelzungsvertrages, Kapitalmaßnahmen, Dividendenänderungen oder der Erwerboder die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen. Auf Basis dieser Regelungen werden entscheidungsrelevante Informationen zeitnah an externe stakeholder kommuniziert sowie Insidergeschäften vorgebeugt. Neben dem Emittenten ist auch jede Person, die im Auftrag des Unternehmens oder für seine Rechnung handelt und im Rahmen ihrer Befugnis einem anderen Insiderinformationen mitteilt oder zugänglich macht, dazu verpflichtet, diese zeitgleich zu veröffentlichen. Von dieser Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Personen(-gruppen), die rechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, etwa Rechtsanwälte, WP und StB. Wurde die Insiderinformation einem anderen unwissentlich mitgeteilt oder zugänglich gemacht, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 5 WpHG). Gemäß § 15 Abs. 4 WpHG ist die zu veröffentlichende Information vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung der zuständigen Börse sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitzuteilen.

Emittenten von Finanzinstrumenten sind von der Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen solange befreit, wie es der Schutz ihrer berechtigten Interessen erfordert, keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist und die Emittenten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten können. Die Gründe für die Befreiung sind der BaFin mitzuteilen. Liegen die Vorraussetzungen zur Befreiung von der Veröffentlichungspflicht nicht mehr vor, muss die Bekanntmachung unverzüglich nachgeholt werden (§ 15 Abs. 3 WpHG).

Die Ad-hoc-Publizität unterliegt keiner Prüfungspflicht, es kann jedoch eine freiwillige Prüfung vereinbart werden.

---

11 Zur Bilanzierung in unterjährigen Berichten siehe *Ruhnke* (2008), S. 123 ff.
12 Zu weiteren ereignisbezogenen Publizitätspflichten vgl. *Ruhnke* (2008), S. 135 ff.

1.3 Informationen im Steuerungssystem eines Unternehmens

1.3.1 Überblick

Die Funktionsbereiche innerhalb eines Unternehmens lassen sich vereinfacht in die Bereiche Planung, Realisation und Unternehmenssteuerung unterteilen.[13]

- Im Rahmen der *Planung* werden sämtliche Zielgrößen eines Unternehmens im Hinblick auf dessen Erstellung von Gütern oder Dienstleistungen festgelegt und die dafür notwendigen Abläufe und Strukturen innerhalb eines Unternehmens bestimmt.
- Bei der *Realisation* stehen die Umsetzung der Planvorgaben und alle damit verbundenen Entscheidungen im Mittelpunkt. Planung und Realisation decken alle Aspekte der Unternehmensaktivitäten ab, erstrecken sich also auf die strategische Ausrichtung eines Unternehmens, Beschaffung und Einsatz der Inputfaktoren, Leistungserstellung, Aufbau- und Ablauforganisation sowie Absatz- und Finanzierungsfragen.
- Die *Steuerung* eines Unternehmens zielt auf die Minimierung der Abweichungen zwischen geplanten und realisierten Ergebnissen ab. Dazu werden zunächst die aus der Planung abgeleiteten Soll-Zustände den aus der Realisation entstehenden Ist-Zuständen gegenübergestellt und die auftretenden Diskrepanzen quantifiziert und bewertet. Zur Minimierung der Abweichungen bedarf es im zweiten Schritt eines Entscheidungsbündels, das auf die Annäherung der Ist-Ergebnisse an die Soll-Vorgaben bzw. eine Korrektur der Soll-Vorgaben hinwirkt.

Das Steuerungssystem erfordert verlässliche, zeitnahe und relevante *Informationen* über die geplanten und realisierten Leistungsprozesse, um Abweichungen zwischen geplanten Soll-Größen einerseits und realisierten Ist-Größen andererseits zu identifizieren, zu quantifizieren und zu bewerten. Dieser Soll-Ist-Abgleich wird als *Prüfung* bezeichnet. Zur zielgerichteten Bestimmung der Soll-Größen sind wiederum Informationen, die im Zuge der Realisation entstehen, möglichst frühzeitig in Planungsprozesse einzubinden. Anhand der Prüfungsergebnisse werden schließlich *Entscheidungen* über die Adjustierung von Steuerungsgrößen in der Planung und Realisation getroffen.

Informationen bilden also die Grundlage zur Verringerung von Soll-Ist-Abweichungen und stellen die Voraussetzung für eine effektive Unternehmenssteuerung und damit die effiziente Allokation von Ressourcen dar.[14] Der auf Informationsflüssen basierende Zusammenhang zwischen den Bereichen Planung, Realisation und Steuerung ist in Abb. I.1-1 dargestellt.

Prüfungs- und Entscheidungsinstitutionen sind i. d. R. organisatorisch voneinander abgekoppelt, um die Unabhängigkeit der Prüfungsinstitutionen zu ermöglichen.[15] Der Auftrag an eine Prüfungsinstitution ist mit der Abgabe des Prüfungsurteils häufig kei-

---

13 Vgl. *Leffson* (1988), S. 9 ff.

14 Die Funktionsbereiche eines Unternehmens lassen sich auch als Regelkreis abbilden, der durch Steuergrößen den Einfluss von Störgrößen auf das Ergebnis eines Prozesses mindert. Dieses Konzept der Kybernetik taucht auch in anderen Sozialwissenschaften und in den Naturwissenschaften auf; vgl. *Chmielewicz* (1994), S. 33 f.

15 Vgl. *Sieben/Bretzke* (1973), S. 627.

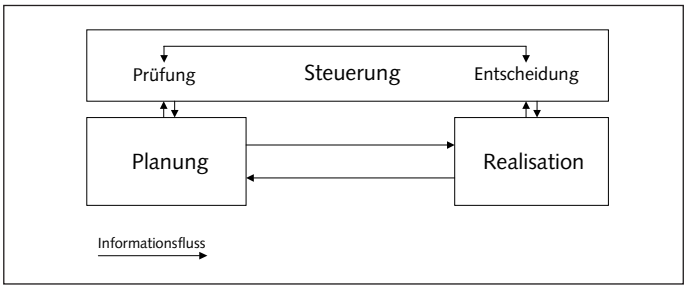

Abb. I.1-1: Die Steuerung von Unternehmen auf Basis von Informationen

neswegs abgeschlossen, sondern erstreckt sich auf Grund der Kompetenz und des Informationsstands zunehmend auf die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen. Die Umsetzung der Vorschläge sowie die mögliche Sanktion bestehender Soll-Ist-Abweichungen liegt jedoch im Einflussbereich der Entscheidungsinstitutionen.

Das Beziehungsgeflecht einzelner Prüfungs- und Entscheidungsinstitutionen im System der Unternehmenssteuerung verdeutlicht Abb. I.1-2.

1.3.2 Entscheidungsinstitutionen

Bei den Entscheidungsinstitutionen kann zwischen externen und internen Entscheidungsträgern unterschieden werden.

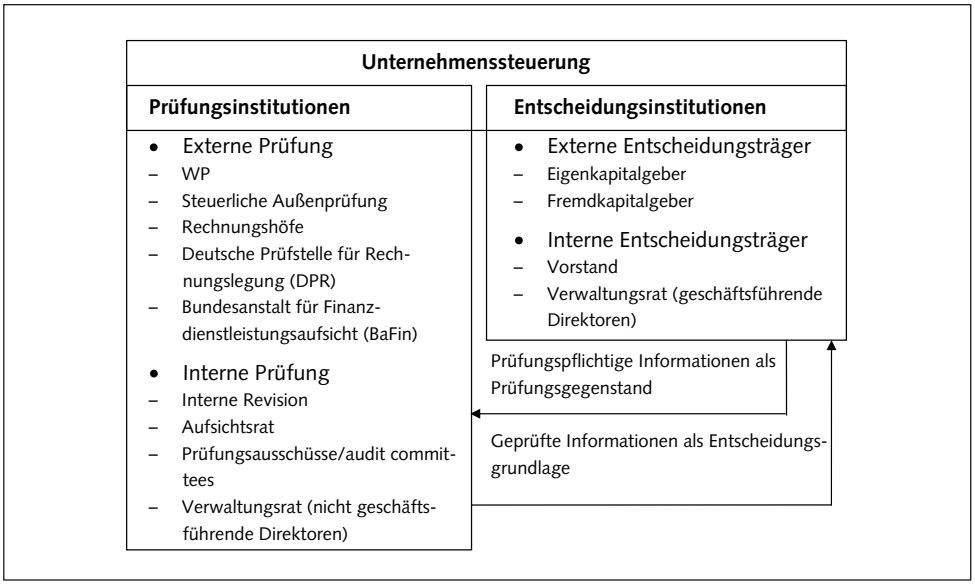

Abb. I.1-2: Prüfungs- und Entscheidungsinstitutionen eines Unternehmens

1.3.2.1 Eigen- und Fremdkapitalgeber

Sowohl die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit (z. B. im Zuge der Erschließung neuer Märkte) als auch die Entwicklung und/oder Anwendung neuer Leistungserstellungs- und Informationstechnologien erfordert häufig die Verbreiterung der Kapitalbasis von Unternehmen und damit die Gewinnung neuer Investoren und Kreditgeber. Gleichzeitig hat das Unternehmen den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu Zinszahlungen für das in Anspruch genommene Fremdkapital sowie den Renditeerwartungen der Anteilseigner nachzukommen.

Bei Gefahr eines Forderungsausfalls werden Fremdkapitalgeber dazu neigen, nach Ablauf der Vertragsbeziehung keine weiteren Mittel zur Verfügung zu stellen, die Zinsen für Fremdkapital zu erhöhen oder bei laufenden Verträgen von einer Ausdehnung der Kreditlinie abzusehen bzw. die vorhandene zu reduzieren. Anteilseigner werden zum Verkauf ihrer Position neigen, bzw. potenzielle Anleger werden von einem Engagement Abstand nehmen, wenn alternative Investitionsmöglichkeiten eine höhere Rendite bei gleichem Risiko bieten. Sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalgeber können folglich in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens über die Bereitstellung finanzieller Ressourcen entscheiden. Dabei verfügen die Teilnehmer auf den Märkten für *handelbare* Eigen- oder Fremdkapitalpositionen – wie Aktien oder Anleihen – (*Kapitalmärkte*) in der kurzen Frist über eine höhere Entscheidungsmacht als Kreditgeber, die i. d. R. längerfristig an abgeschlossene Kreditverträge gebunden sind.

Zur effizienten Funktionsweise von Kapitalmärkten bedarf es der Bereitstellung glaubwürdiger und gleichzeitig relevanter Informationen für Entscheidungsträger. Die Rechnungslegung stellt in diesem Zusammenhang ein normiertes Informationsinstrument der Unternehmensführung zur Ausübung von Anreiz-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen dar. Die Prüfung dieser Informationen im Hinblick auf ihre Normenkonformität dient damit als Glaubwürdigkeitssignal und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte. Konkrete Nutzenkategorien der Prüfung sind die Fehleraufdeckungskraft, Fehlerprophylaxe und Prognoseeignung der Prüfungsergebnisse.[16]

Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, ein Urteil über die Normenkonformität des Jahresabschlusses eines Mandanten abzugeben. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Abschlussprüfer wesentliche Fehler in einem zu prüfenden Jahresabschluss entdeckt und über diese wahrheitsgemäß berichtet, determiniert die Qualität der Abschlussprüfung. Die Aufdeckung wesentlicher Fehler hängt von der fachlichen Qualifikation des Abschlussprüfers ab (Urteilsfähigkeit), wohingegen die Bereitschaft über aufgedeckte Fehler zu berichten, von der Unbefangenheit und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Urteilsfreiheit) bestimmt wird. Der regulierte Berufszugang stellt eine hohe Fachkompetenz sicher, sodass die Urteilsfähigkeit als gegeben angenommen werden kann. Die maßgebliche Einflussgröße auf die Prüfungsqualität ist folglich die Urteilsfreiheit, da diese sowohl den Willen des Prüfers zur Aufdeckung von Fehlern als auch dessen Bereitschaft, über

16 Vgl. *Ruhnke* (2003), S. 254.